



**4021/AB XX.GP**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentanschen Anfrage Nr. 4304/J betreffend Behinderung von wirksamen Klimaschutzmaßnahmen in anderen EU - Ländern, welche die Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde am 16.4.1998 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Auflistung der Einsprüche ab 1997:

Entwurf einer interministeriellen Verordnung über die önologischen Verfahren und Behandlungen, die für die Herstellung von aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten Cocktails aus Weinbauerzeugnissen eingesetzt werden können Notif.Nr. 96/497/I

Verordnung zur Vermeidung von Risiken in Verbindung mit dem Brandverhalten von für den Gebrauch im häuslichen Bereich oder in kollektiven Einrichtungen bestimmten Polstermöbeln und vergleichbaren Gegenständen und ihren Bestandteilen; Notif.Nr. 97/4/F

Verordnung zur Vermeidung von Risiken in Verbindung mit der Entzündbarkeit und dem Hygienezustand von für den häuslichen Bereich oder für kollektive Einrichtungen bestimmte Bettwaren; Notif.Nr. 97/5/F

Beschluß zur Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens von Artikel 66, erster Absatz, Teil d des Gesundheits - und Wohlfahrtsgesetzes für Tiere; Notif.Nr. 97/22/NL

Entwurf eines Erlasses zur Kennzeichnung von Rindfleisch; Notif.Nr. 97/126/F

Beschluß mit der Änderung des Beschlusses über die Qualität und Verwendung übriger organischer Dünger; Notif.Nr. 97/207/NL

Erlaß über die Genehmigung der Verwendung von nachts bei Regenwetter sichtbaren Fahrbahnmarkierungen; Notif.Nr. 97/251/F

Ministerialverordnung zur Änderung der Verordnung vom 14. Juni 1983, mit der die Qualitätsnorm für Cuajada im Binnenmarkt verabschiedet wird; Notif.Nr. 97/298/E

Verordnung zur Durchführung von Artikel 4 L.44.5 der französischen Gesetze über das Gesundheitswesen auf tragbare Musikgeräte (Walkmans); Notif.Nr. 97/775/F

Entwurf eines Gesetzes über klimaschutzrechtliche Vorschriften der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg; Notif.Nr. 97/844/D

Erlaß über die Zulassung von Düngemitteln und Kultursubstraten; Notif.Nr. 97/900/F

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Da für eine Stellungnahme gemäß Art. 9 Abs. 2 der RL 83/189 jeweils das Vorliegen eines technischen Handelshemmisse besauptet werden muß, wurden alle derartigen "Einsprüche" (= ausführliche Stellungnahmen) mit einer ungerechtfertigten Beschränkung des freien Warenverkehrs begründet.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Rechnung zu tragen ist einer solchen ausführlichen Stellungnahme niemals seitens der Europäischen Kommission, sondern allenfalls seitens des den Normentwurf notifizierenden Mitgliedstaates. Daher werden in Anlage 1 die Antworten der jeweils betroffenen Mitglieds-länder beigelegt.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Keine.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Ja, weil er als eine ungerechtfertigte Beschränkung des freien Warenverkehrs angesehen wurde.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Wirtschaftskammer Österreich

Vereinigung Österreichischer Industrieller

Verbindungsstelle der Bundesländer

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Österreichisches Normungsinstitut

Österreichisches Institut für Bautechnik

Bundesarbeitskammer

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

a) WKO - 11.2.1998 fristgerecht

OKA - 18.2.1998 fristgerecht

**Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:**

Vorweg ist festzuhalten, daß es Ziel und Zweck des Notifikationsverfahrens ist, mögliche technische Handelshemmnisse, die durch neue mitgliedstaatliche Regelungen geschaffen werden könnten, zu identifizieren und zu verhindern. Aus diesem Grund räumt das Verfahren der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten das Recht zur Stellungnahme zu nationalen Normenentwürfen ein; diese Stellungnahme ist jedoch keine umfassende Evaluierung wie in einem Begutachtungsverfahren, sondern hat sich auf die Feststellung zu beschränken, daß ein Handelshemmnis vermutet wird. Nur für diesen Fall ist daher vom Mitgliedstaat oder der Europäischen Kommission eine Stellungnahme abzugeben; "positive", also "begrüßende" Stellungnahmen existieren im Notifikationsverfahren nicht.

Innerhalb der ho. gesetzten Frist, 21.2.1998, wurde dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich - Fachverband der Elektro - und Elektronikindustrie übermittelt. (Eine inhaltlich identische Stellungnahme der Österreichischen Kraftwerke AG langte am 18.2.1998 ein.) Diese Stellungnahme identifiziert in der gegenständlichen Regelung ein potentielles Handelshemmnis.

Die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten an die Europäische Kommission übermittelte Stellungnahme stimmt mit der Meinung der Wirtschaftskammer Österreichs überein. Vergleiche weiters die Antwort zu Punkt 9 bis 11.

**Antwort zu den Punkten 9 bis 11 der Anfrage:**

Da das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Koordinierung der österreichischen Gesamtstellungnahme, nicht jedoch für deren eigenverantwortliche meritorische Ausgestaltung zuständig ist, besteht die "Anstellung von Recherchen" in der

Einbindung der innerösterreichisch zuständigen Stellen. Diese wurden durchgeführt (vgl. Antwort zu Punkt 6 und 7 der Anfrage).

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

Diese Frage kann seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht beantwortet werden.

Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:

Keine. Österreich kann jedoch, sollte das Problem im Ausschuß nach der RL 83/1 89/EWG behandelt werden, nicht länger auf seiner Stellungnahme beharren.

Sollte die Europäische Kommission, wie im vorliegendem Fall, keine ausführliche Stellungnahme abgeben, kann der Mitgliedstaat den in Rede stehenden Entwurf nach weiteren drei Monaten in Kraft setzen.

Selbst wenn eine Änderung oder Zurückziehung der österreichischen Stellungnahme möglich wäre, wäre dies jedoch für den gegenständlichen Fall deswegen irrelevant, weil auch zwei andere Mitgliedstaaten (Frankreich, Vereinigtes Königreich) eine ausführliche Stellungnahme abgegeben haben, sodaß sich die Stillhaltefrist jedenfalls um drei Monate verlängert hätte.

Beilage

Anlage konnte nicht gescannt werden !!